

Unterrichtung

Hannover, den 21.11.2019

Niedersächsischer Ministerpräsident

Stellungnahme der Landesregierung zum 24. Bericht über die Tätigkeit der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen für die Jahre 2017 und 2018 (Drs. 18/3840)

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
als Anlage übersende ich die

Stellungnahme der Landesregierung zum 24. Bericht über die Tätigkeit der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen für die Jahre 2017 und 2018 (Drs. 18/3840).

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

(Verteilt am 25.11.2019)

Stellungnahme der Landesregierung zum 24. Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen 2017 - 2018

Inhaltsverzeichnis

Titel	Seite
Vorbemerkungen	1
Datenschutz-Grundverordnung	
Neues niedersächsisches Datenschutzgesetz für Behörden	2
Folgen der DSGVO für das nationale Medienprivileg	3
JI-Richtlinie – neues Datenschutzrecht für Polizeibehörden	4
Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren	
Gesetzentwurf zu digitaler Verwaltung und Informationssicherheit mit Schwächen	5
Rundfunk und die DSGVO – der NDR-Datenschutz-Staatsvertrag	6
Anpassungen an Presse- und Mediengesetz	7
Mangelhafter Datenschutz im neuen Schulgesetz	7
Polizei und Verfassungsschutz	
Gravierende Mängel bei Polizei-Messenger NIMes	8
Polizei betreibt weiterhin rechtswidrig Bodycams	9
Pilotprojekt „Section Control“ gestartet, aber ohne ausreichende Rechtsgrundlage	10
Datenschutz in Kommunen und Landesverwaltung	
Melderechtliche Anfragen und Beschwerden	11
Melderegisterauskunft – Behörden kommen ihrer Pflicht nicht nach	11
Standesämter – Prüfung zur Datenweitergabe für wissenschaftliche Zwecke	11

Vorbemerkungen

Der Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen (LfD) für die Jahre 2017 – 2018 befasst sich mit dem Datenschutz für den öffentlichen Bereich, für den nicht öffentlichen Bereich (Wirtschaftsbereich) und übergreifenden sowie besonderen Themen wie den Auswirkungen der Europäischen Datenschutzreform, einzelnen Gesetzesvorhaben sowie dem Datenschutz in bestimmten Fachbereichen. Dem Berichtszeitraum liegt

sowohl die Rechtslage vor der Geltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) als auch die Rechtslage ab Geltung der DSGVO seit dem 25.05.2018 zugrunde.

Gemäß § 22 Absatz 3 Satz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der bis zum 24.05.2018 geltenden Fassung ist der Bericht für den Datenschutz im öffentlichen Bereich dem Landtag jeweils für zwei Kalenderjahre vorzulegen; die Landesregierung nimmt hierzu gegenüber dem Landtag innerhalb von sechs Monaten Stellung.

Die Verpflichtung der LfD zur Berichterstattung über Prüfungen im nicht öffentlichen Bereich ergibt sich aus § 38 Absatz 1 Satz 7 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), ebenfalls in der bis zum 24.05.2018 geltenden Fassung. Eine Stellungnahme der Landesregierung ist hierzu gesetzlich nicht vorgesehen. Für diesen Bereich wird daher – wie in den vergangenen Berichtszeiträumen - nur zu einzelnen ausgewählten Themen von besonderem Interesse Stellung genommen. Mit Geltung der DSGVO ist gem. Artikel 59 von der Aufsichtsbehörde jährlich ein Bericht über ihre Tätigkeiten zu erstellen; die Stellungnahme der Landesregierung ist nunmehr in § 21 NDSG geregelt.

Neues niedersächsisches Datenschutzgesetz für Behörden

(TB, Seiten 30 bis 31)

Die LfD bemerkt zu dem seit dem 25.05.2018 geltenden neuen niedersächsischen Datenschutzgesetz den hohen Zeitdruck, unter dem das Gesetz im Landtag beraten wurde. Zudem wurden aus ihrer Sicht wichtige Forderungen ihrer Behörde nicht berücksichtigt.

Die LfD wurde vom für das Gesetz zur Neuordnung des niedersächsischen Datenschutzrechts federführenden Ministerium für Inneres und Sport frühzeitig beteiligt und hat am 22.03.2017 den Referentenentwurf erstmals mit der Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Eine weitere Beteiligung der LfD erfolgte am 13.12.2017. Wie bereits im Tätigkeitsbericht erläutert, wurde eine Vielzahl der Anmerkungen und Hinweise der LfD von der Landesregierung zu dem Gesetzentwurf berücksichtigt. Die Kritik an der Regelung zur Videoüberwachung (§ 14 NDSG) führte jedoch nicht zu einer entsprechenden Änderung dieser Vorschrift.

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 1 e) DSGVO ist gem. § 14 Absatz 1 NDSG die Videoüberwachung und die weitere Verarbeitung der dadurch erhobenen personenbezogenen Daten zulässig, soweit dies zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe der jeweils zuständigen öffentlichen Stelle erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der von der Videoüberwachung betroffenen Personen überwiegen.

Die von der LfD befürchtete „Ausuferung“ der Videoüberwachung kann nach der Neuregelung nicht erfolgen, da wie im bisherigen Recht die Erforderlichkeit der Datenverarbeitung

gem. § 14 Abs. 1 Satz 1 NDSG Grundvoraussetzung ist. Für eine Erforderlichkeit genügt es nicht, dass die Datenverarbeitung zur Erreichung des Zwecks objektiv tauglich ist, vielmehr darf eine für die betroffene Person weniger invasive Alternative entweder nicht vorliegen oder für den Verantwortlichen nicht zumutbar sein. Darüber hinaus werden aus Gründen der Rechtsklarheit in § 14 Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 Teilaspekte öffentlicher Aufgaben ausdrücklich erwähnt. Satz 1 erfordert zu den genannten Voraussetzungen auch eine Interessenabwägung. Insoweit wird die bisherige Regelung (§ 25 a Abs. 2 Satz 1 NDSG) materiell aufrechterhalten. Die Voraussetzung der Erforderlichkeit auf der einen Seite und die Interessenabwägung auf der anderen Seite grenzen die Tatbestände der Videoüberwachung im notwendigen Maße ein.

Auch die Forderung der LfD, die Befugnis zur Verhängung von Geldbußen gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen zu erhalten, wurde nicht aufgegriffen. Alle öffentlichen Stellen sind an Recht und Gesetz gebunden; die Verhängung einer Geldbuße durch eine öffentliche Stelle gegenüber einer anderen öffentlichen Stelle wird als systemfremd gesehen. Die Aussage der LfD, die Landesregierung bliebe mit dem neuen NDSG in dieser Angelegenheit hinter den Vorgaben der DSGVO zurück, trifft im Übrigen nicht zu. Artikel 83 Absatz 7 DSGVO überlässt es ausdrücklich den Mitgliedstaaten, festzulegen, ob und in welchem Umfang gegen Behörden und öffentliche Stellen Geldbußen verhängt werden können. Mit der Regelung in § 20 Absatz 5 NDSG wird dies begrenzt auf öffentliche Stellen, soweit diese im Rahmen ihrer Tätigkeit im Wettbewerb mit anderen Unternehmen stehen. Damit soll sichergestellt werden, dass diese öffentlichen Stellen gegenüber ihren Mitbewerbern nicht dadurch bessergestellt werden, dass ihnen gegenüber keine Geldbuße verhängt werden kann.

Zu der Aufforderung der LfD zu einer kritischen Überprüfung des im Mai 2018 verabschiedeten Gesetzes ist anzumerken, dass auch nach weit über einem Jahr der Anwendung des neuen NDSG keine Hinweise darauf bestehen, dass das NDSG - in Ergänzung zur DSGVO - keine umfassenden und alltagstauglichen Regelungen treffen würde.

Folgen der DSGVO für das nationale Medienprivileg

(TB, Seiten 32 bis 33)

Nach Auffassung der LfD wurden die Vorgaben des Artikels 85 DSGVO für Regelungen zum Medienprivileg nicht ausreichend umgesetzt.

Die Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Medienrechts liegt bei den Ländern. Mit dem 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (21. RÄStV) haben die 16 Länder den Rundfunkstaats-

vertrag, den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, den ZDF-Staatsvertrag sowie den Deutschland-radio-Staatsvertrag an die zum 25. Mai 2018 in Deutschland unmittelbar geltende DSGVO angepasst. Bis dahin war die beschränkte Anwendbarkeit von Datenschutzrecht und Datenschutzaufsicht auf Medien und Presse in verschiedenen Vorschriften geregelt.

Für den NDR haben die vier den NDR tragenden Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig Holstein eine gesonderte Regelung im NDR-Datenschutz-Staatsvertrag getroffen. Im Bereich des niedersächsischen Landesrechts wurden zum Erhalt des Medienprivilegs Änderungen des Medien- und des Pressegesetzes vorgenommen. Diese lehnen sich eng an das länderübergreifende Recht an.

In Anbetracht der ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar geltenden DSGVO und des zeitlich engen Ratifikationsverfahrens in den beteiligten Staatsvertragsländern waren die getroffenen Regelungen zum Erhalt des Medienprivilegs bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu journalistischen Zwecken erforderlich.

JI-Richtlinie – neues Datenschutzrecht für Polizeibehörden

(TB, Seiten 37 bis 38)

Die LfD sieht die Vorgaben der JI-Richtlinie (EU) 2016/680 – JI-RL) nur unzureichend und unvollständig im NDSG umgesetzt. Dazu ist Folgendes auszuführen:

Das neue NDSG ist am 25.05.2018 in Kraft getreten. Im Zweiten Teil dieses Gesetzes wurde die JI-RL umgesetzt und ist über § 49 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes für die Arbeit der Polizei grundsätzlich anwendbar. Weitere Anpassungen werden zu gegebener Zeit in das Gesetz eingefügt. Das hohe bisherige Datenschutzniveau wird beibehalten, die Kritik der LfD ist insofern nicht gerechtfertigt.

Dass die LfD die datenschutzrechtliche Aufsicht über das strafrechtliche Ermittlungs- und Vollstreckungsverfahren erst nach dessen Abschluss ausüben kann, ist dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte und ihnen gleichgestellten Institutionen geschuldet. Erwägungsgrund 80 der JI-RL ist für diese Regelung eine wesentliche Stütze, die dieses Prinzip bekräftigt. Auf diese Weise kann zwischen den Kontrollinstanzen der Justiz und der LfD als Aufsichtsbehörde keine parallele Prüfung stattfinden und daher keine divergierende Konkurrenzsituation entstehen.

Was die Inbetriebnahme von Datenverarbeitungssystemen betrifft, ist in § 40 Absatz 1 NDSG im Grundsatz geregelt, dass zuvor in jedem Fall auf die Anhörung der LfD hinzuwirken ist. Nur in besonderen Ausnahmekonstellationen ist in § 40 Absatz 5 NDSG eine Inbetriebnahme vor Abschluss der Anhörung vorgesehen. Dies bedeutet gleichwohl nicht, dass der Verantwortliche von den Empfehlungen der von der LfD geleiteten Behörde vollständig

entbunden ist. Er muss eine eigenständige Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen vornehmen und die Verarbeitung gegebenenfalls nachträglich an angemessene und geeignete Vorgaben der von der LfD geleiteten Behörde anpassen. Diese Regelung entspricht der bundesgesetzlichen Regelung und trägt operativen und fachlichen Erfordernissen Rechnung, damit die Polizei in Ausnahmesituationen neue Technik bereits vor Abschluss der LfD-Konsultation einsetzen kann.

Gesetzentwurf zu digitaler Verwaltung und Informationssicherheit mit Schwächen

(TB, Seiten 60 bis 61)

Die LfD schildert im Tätigkeitsbericht die aus ihrer Sicht erforderlichen Nachbesserungen zu dem Gesetzentwurf. Hierzu ist aus Sicht der Landesregierung im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

Das geplante Einsatzszenario zur Gewährleistung der Informationssicherheit kann nicht noch spezifischer ausgestaltet werden. Angriffstechnologien und -methoden verändern sich ständig. Eine explizite Beschränkung der Ermächtigung auf bestimmte Abwehrmechanismen eröffnet per se neue Angriffsflächen für versierte Angreifer. Für die Geeignetheit der Vorschriften ist es daher zwingend erforderlich, dass die Einsatzmöglichkeiten der Technik einerseits möglichst abstrakt beschrieben werden, um flexibel auf neuartige Angriffsmethoden reagieren zu können, sie andererseits spezifisch genug sind, um den Anforderungen an die Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit der Vorschriften gerecht werden zu können. Um darüber hinaus eine ausreichende Kontrolle der Grundrechtseingriffe durch den Staat gewährleisten zu können, sind aufwändige Eskalationsregeln und zusätzlich die LfD als Prüfinstanz im Gesetzentwurf vorgesehen. Dieses Eskalationsmodell zeigt anschaulich, dass sich Technologien zum Schutz der Informationssicherheit und Vorkehrungen zur Minimierung von Grundrechtseingriffen wirksam kombinieren lassen.

Die Norm stellt sicher, dass nur durch fachkundiges Personal beurteilt wird, wann Gefahren für die IT-Sicherheit vorliegen, die entsprechende Eingriffe rechtfertigen. Die Beurteilung, wann Gefahren für die IT-Sicherheit vorliegen, wird im Gesetzentwurf ausschließlich fachkundigem Personal übertragen. § 23 Absatz 2 Nr. 7 des Entwurfes eines Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG-E) sieht vor, dass ausschließlich besonders ermächtigte Personen Zugang zu den Daten haben dürfen.

Die Erstellung von personenbezogenen Profilen ist ausdrücklich im Gesetzentwurf untersagt. Das Ermittlungsziel bezieht sich auf technische Abläufe und gerade nicht auf Personenverhalten. Im Rahmen der Anomalieerkennung werden insbesondere technische Ereignisse analysiert, die das Benutzerverhalten nur unvollständig und abstrakt abbilden. Basis der Angriffserkennung ist eine Anomalie technischer Abläufe.

Bei der Durchführung der Maßnahmen kommt es zudem nicht auf die Heimlichkeit der Datenanalyse an. Zweck des Gesetzes ist nicht die Ausspähung von Kommunikationspartnern, sondern die Abwehr von Gefahren für die IT-Sicherheit. Das Gesetz regelt daher keine manuelle Auswertung von Kommunikationsinhalten. Vielmehr geht es um das manuelle Auffinden von Schadsoftware und Angriffsindizien. Ziel des Gesetzes ist ausschließlich der Schutz der IT-Systeme und die Abwehr von Gefahren für diese. Eine semantische Auswertung der Kommunikationsinhalte ist demgemäß ausdrücklich verboten, was der Gesetzesbegründung zu entnehmen ist. Sollte es jedoch zur Klarstellung für erforderlich gehalten werden, kann dieses Verbot auch direkt in den Gesetzestext mit aufgenommen werden.

Ein Richtervorbehalt ist aus hiesiger Sicht zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit nicht erforderlich. Um möglichst grundrechtsschonende Eingriffe zu gewährleisten, sieht das Gesetz eine strenge Zweckbindung, ein mehrstufiges Eskalationssystem und Berichtspflichten in den §§ 19 ff. NDIG-E vor. Die entsprechenden Ermächtigungen des Bundes und anderer Länder sehen, trotz teilweise geringerer Absicherungen, einen Richtervorbehalt ebenfalls nicht vor.

Rundfunk und die DSGVO – der NDR-Datenschutz-Staatsvertrag

(TB, Seiten 66 bis 67)

Nach Auffassung der LfD wird mit dem NDR-Datenschutz-Staatsvertrag die DSGVO nur unzureichend umgesetzt.

Bereits bei der Erarbeitung des 21. RÄStV haben die 16 Länder die Argumente der LfD im Rahmen der Konsultationen unter Abwägung aller wesentlichen Aspekte umfassend gewürdigt. Der 21. RÄStV ist von allen 16 Landesparlamenten angenommen worden.

Parallel zu den Beratungen der 16 Länder über den 21. RÄStV haben die vier den NDR tragenden Länder sich darauf verständigt, die Rechtsgrundlagen des NDR durch einen NDR-Datenschutz-Staatsvertrag entsprechend anzupassen. Der Staatsvertragstext orientiert sich an den Regelungen des 21. RÄStV. Der Entwurf beschränkt sich auf die unbedingt notwendigen Rechtsänderungen. Die Argumente der Datenschutzbeauftragten der Länder waren bereits Gegenstand der Auswertung der Konsultation zum 21. RÄStV und sind entsprechend berücksichtigt worden.

Auf Empfehlung des federführenden Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen und des mitberatenden Unterausschusses Medien hat der Niedersächsische Landtag die Gesetzentwürfe in unveränderter Fassung angenommen.

Anpassungen an Presse- und Mediengesetz

(TB, Seiten 68 bis 69)

Die LfD äußert an dieser Stelle gleichlautende Kritik wie zum NDR-Datenschutz-Staatsvertrag.

Mit Blick auf die ab dem 25.05.2018 unmittelbar geltende DSGVO waren deutschlandweit datenschutzrechtliche Bestimmungen anzupassen, darunter auch Regelungen in den Rundfunkstaatsverträgen. Mit dem 21. RÄStV wurden unter Art. 1 Nr. 8 auch die Regelungen über die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg in § 57 RStV neu gefasst. Nach dem neuen § 57 Abs. 1 Satz 6 RStV findet Kapitel VIII der DSGVO keine Anwendung, soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.

Das Gesetz zur Neuordnung des niedersächsischen Datenschutzrechts hat in Art. 3 eine Änderung des NMedienG und in Art. 4 eine Änderung des NPresseG zum Gegenstand.

Die Konsultationen im Rahmen der Anpassung des Presse- und Mediengesetzes durch das Gesetz zur Neuordnung des niedersächsischen Datenschutzrechts haben zu dem Ergebnis geführt, dass die vorgesehene Regelung in § 57 Abs. 1 Satz 6 RStV auf ein bewährtes Kontrollsystem aufsetzt, das in der Branche akzeptiert ist und gelebt wird. Es besteht kein Bedarf, ein bewährtes System wie den Pressekodex und den Presserat durch etwas anderes zu ersetzen, zumal Systeme der Ko- und Selbstregulierung in der EU positiv bewertet werden und immer öfter Eingang in die europäische Rechtsetzung finden. Mit der vorliegenden Regelung wurde ein Kompromiss gefunden zwischen den Belangen der Pressevertreter, die die DSGVO ablehnen, und der Datenschützer, die sie am liebsten 1 : 1 angewendet sehen wollen. Die Datenschutzregelungen des NMedienG und des NPresseG für den gesamten Bereich der Presse sind dem § 57 Abs. 1 Satz 6 RStV nachgebildet, um hier einen Gleichlauf zu gewährleisten.

Mangelhafter Datenschutz im neuen Schulgesetz

(TB, Seiten 70 bis 71)

Die Neuregelung des § 31 Absatz 1 Satz 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) dient der Umsetzung bildungspolitischer Ziele der Landesregierung im Hinblick auf die Stärkung der Berufsorientierung und die bessere Verzahnung von Berufsorientierungsmaßnahmen im Rahmen koordinierter Beratungsstrukturen. Sie ist Grundlage für eine Übermittlung der personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten an die am Übergang von der Schule in den Beruf beteiligten Agenturen für Arbeit, die Träger der Jugendhilfe sowie die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Der Auffassung der LfD, die Regelung sei zu unbestimmt und damit unverhältnismäßig, ist zu entgegnen, dass sich die Zweckbindung der Datenverarbeitung auf den gesetzlich festgelegten Aufgabenbereich der beteiligten Stellen beschränkt. Der Vorschlag, die Datenübermittlung von Schülerinnen und Schülern auf bestimmte Schulformen oder bestimmte Fallkonstellationen einzugrenzen, widerspräche dem Anliegen, möglichst allen Jugendlichen Unterstützung anbieten zu können.

Die Berufsberatung in den Schulen ist ein wesentlicher Baustein für das Gelingen des Übergangs in eine Berufsausbildung oder ein Studium und wird durch die Neuregelung nicht in Frage gestellt. Die koordinierte Beratungsstruktur der Jugendberufsagenturen vermag sie nicht zu ersetzen.

Aufgrund des Hinweises der LfD auf das Fehlen einer konkreten Regelung zur Verarbeitung sensibler Daten ist vorgesehen, einen Gesetzentwurf einzubringen, mit dem u.a. eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im NSchG geschaffen werden soll.

Gravierende Mängel bei Polizei-Messenger NIMes

(TB, Seiten 76 bis 77)

Die LfD erläutert einige aus ihrer Sicht bestehende Mängel im Pilotprojekt NIMes.

Im Rahmen der Nutzungsregelungen und datenschutzrechtlichen Vorabkontrolle sind organisatorische Maßnahmen beschrieben worden, die in der Umsetzung greifen. Rechtsverstöße mit NIMes sind bislang nicht beobachtet worden. Es bleibt jedoch hervorzuheben, dass die unterschiedliche Sichtweise beim Thema Ende-zu-Ende Verschlüsselung und 3.- Person - Lösung bestehen bleibt. Die Landesregierung und die Zentrale Polizeidirektion sind weiterhin überzeugt, dass die gefundenen organisatorischen Regelungen und die Dienstvereinbarung mit dem Polizeihauptpersonalrat des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport (MI) hier eine ausreichende, aus Sicht des Datenschutzes sogar bessere Lösung darstellen, als eine technische Lücke in eine Verschlüsselungslösung einzubauen, um die Möglichkeit der Kenntnisnahme für Dritte zu schaffen.

Die Nutzung von NIMes auf privaten Endgeräten unterliegt weiterhin der Freiwilligkeit. Eine Teilnahme an der Kommunikation über NIMes ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Desktop-Variante sicher gestellt.

Polizei betreibt weiterhin rechtswidrig Bodycams

(TB, Seiten 80 bis 81)

Die LfD sieht in § 32 Absatz 4 des niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) keine ausreichende Rechtsgrundlage für den Einsatz der Bo-

dycams bei der Polizei seit der Erprobungsphase ab 12.12.2016. Sie sieht eine Abhilfemöglichkeit mit der Neufassung des Polizeigesetzes.

Im Tätigkeitsbericht verweist die LfD auf ihre Stellungnahme im Rahmen der Befassung der Thematik im Ausschuss für Inneres und Sport (AfluS) in seiner 114. Sitzung am 16.03.2017 (TOP 2). Hier hatte sie nochmals ihre Auffassung dargelegt, dass § 32 Absatz 4 Nds. SOG nicht die Anforderung an die Bestimmtheit und Normenklarheit einer Eingriffsnorm erfülle und für die Fallkonstellation der in den Polizeifahrzeugen fest installierten Dashcams geschaffen worden sei.

Unberücksichtigt lässt sie die ergänzende Unterrichtung in der 115. Sitzung des AfluS am 23.03.2017. In dieser Sitzung erfolgte auf Bitte des Ausschusses eine Stellungnahme des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes des Niedersächsischen Landtags (GBD) zur Frage, ob § 32 Absatz 4 Satz 1 Nds. SOG eine ausreichende Rechtsgrundlage für das Pilotprojekt zum Body-Cam-Einsatz darstellt.

Der GBD hat die Auffassung des MI geteilt, dass § 32 Absatz 4 Satz 1 Nds. SOG eine ausreichende Rechtsgrundlage für eine Bildaufzeichnung mittels Bodycam darstellt, denn die Situation der fest installierten Dashcam und der mobilen Bodycam sei vergleichbar. Die Regelung ist technikneutral gestaltet, kann also sowohl fest installierte, als auch mobile Kameras erfassen. Außerdem ist auch der Einsatzzweck der Bodycam – Deeskalation – in der Regelung abgebildet.

Die LfD schließt ihre Ausführungen mit der Anmerkung, dass sie es ausdrücklich begrüßt, dass mit dem neuen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) eine spezielle Rechtsgrundlage im Nachgang geschaffen wird, die den Einsatz von Bodycams bei der Polizei präzise regelt.

Das NPOG ist am 24.05.2019 in Kraft getreten und enthält eine spezielle Rechtsgrundlage im § 32 Absatz 4 zum Einsatz von Bodycams bei der Polizei. Die Neufassung der Rechtsgrundlage wurde aus Klarstellungsgründen in das Gesetz eingefügt und ergänzt insbesondere die bisherigen Einsatzmöglichkeiten um die Funktion der Tonaufzeichnung und des Prerecording, welche auf der vorherigen Rechtsgrundlage nicht zulässig eingesetzt werden konnten. Daher wurde auch bis zum Inkrafttreten des NPOG auf diese erweiterten Einsatzmöglichkeiten verzichtet.

Pilotprojekt „Section Control“ gestartet, aber ohne ausreichende Rechtsgrundlage
(TB, Seiten 87 bis 89)

Nach umfangreichen Abstimmungen startete am 19.12.2018 im Einvernehmen mit der LfD die Erprobungsphase der Section Control Anlage.

Section Control ist ein für Deutschland neuer und sinnvoller Ansatz für mehr Verkehrssicherheit auf unseren Straßen. Länder wie Österreich oder die Niederlande haben bereits langjährige und gute Erfahrungen damit gemacht. Vor allem führt diese Art der Geschwindigkeitsmessung dazu, dass Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer dieser Maßnahme eine größere Akzeptanz entgegenbringen und sie als gerechter wahrnehmen, weil eben nicht nur punktuell geblitzt wird, sondern die Geschwindigkeit angekündigt über einen längeren Streckenabschnitt gemessen wird.

In dem zweimonatigen Zeitraum von Mitte Januar bis März 2019, in der sich die Abschnittskontrolle im tatsächlichen Pilotbetrieb befand (einschließlich der Verfolgung der Geschwindigkeitsverstöße), wurde die mittlere Geschwindigkeit auf beiden Fahrstreifen lokal um 2 km/h bis 10 km/h signifikant abgesenkt. Infolgedessen stieg der Befolgungsgrad lokal um bis zu 40 Prozentpunkte.

Erst am 05.02.2019 veröffentlichte das Bundesverfassungsgericht seine beiden Beschlüsse in Bezug auf die Datenverarbeitung beim Einsatz von Kennzeichenlesegeräten. Infolgedessen äußerte die LfD die Auffassung, dass eine rechtliche Neubewertung von Section Control vorgenommen werden müsse. Es könne nicht außer Acht gelassen werden, dass in die Grundrechte aller Bürgerinnen und Bürger eingegriffen werde, indem Section Control systematisch alle Fahrzeugkennzeichen und weitere personenbezogene Daten erfasse, für einen gewissen Zeitraum speichere und verarbeite.

Diese Auffassung wurde sowohl vom Verwaltungsgericht Hannover (VG Hannover) im Eil- und Hauptsacheverfahren als auch vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg (OVG Lüneburg) im Beschwerdeverfahren betreffend den Einsatz der Section Control Anlage vertreten: es liege ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Klägers vor und dieser sei mangels ausdrücklicher Rechtsgrundlage nicht gerechtfertigt.

Infolge des Beschlusses des VG Hannover vom 12.03.2019 wurde der Betrieb der Anlage umgehend eingestellt.

Inzwischen ist mit dem am 24.05.2019 in Kraft getretenen § 32 Absatz 7 NPOG allerdings eine spezifische Rechtsgrundlage geschaffen worden. Auch das OVG Lüneburg äußerte in seinem Beschluss vom 04.07.2019, dass keine erheblichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Rechtsgrundlage bestünden.

Somit darf und wird die Anlage vorerst wieder in Betrieb genommen werden.

Melderechtliche Anfragen und Beschwerden

(TB, Seiten 94 bis 95)

Die LfD schildert beispielhaft einige Fallkonstellationen aus dem Melderecht, zu denen sie im Berichtszeitraum Anfragen erreicht haben.

Die Weitergabe von Meldedaten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben innerhalb der Kommune richtet sich nach § 37 Bundesmeldegesetz (BMG). Hiernach dürfen Meldedaten nur an Stellen innerhalb der jeweiligen Kommune übermittelt werden, wenn sie zur Aufgabenerledigung erforderlich sind. Für Mandatsträgerinnen und –träger gibt es eine Spezialregelung in § 50 Abs. 2 BMG. Hiernach dürfen Mandatsträgerinnen und –träger eine Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnerinnen und Einwohnern verlangen. Beauskunftet werden dürfen nur die in § 50 Absatz 2 Nr. 1 bis 5 BMG aufgeführten Daten.

Melderegisterauskunft

(TB, Seite 101)

Die LfD bemängelt in ihrem Bericht, dass die Meldebehörden ihrer Pflicht zur stichprobenartigen Kontrolle der Einwilligungserklärungen nach § 44 Absatz 3 Satz 6 BMG nicht ausreichend nachgekommen sind.

Die Meldebehörden wurden mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 08.01.2019 auf ihre gem. § 44 Absatz 3 Satz 6 BMG bestehende Pflicht hingewiesen, das Vorliegen einer Einwilligungserklärung stichprobenhaft zu überprüfen. Soweit sich die Meldebehörde nicht bei jedem Auskunftersuchen die Einwilligung der betroffenen Person von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorlegen lässt, hat sie zumindest sämtliche entsprechende Auskunftersuchen in ein System einer stichprobenhaften Überprüfung zu integrieren. Die Durchführung der Stichprobenprüfung ist zu dokumentieren.

Standesämter – Prüfung zur Datenweitergabe für wissenschaftliche Zwecke

(TB, Seite 102)

Eine Prüfung der LfD bei Standesämtern hat ergeben, dass dort Unsicherheiten bestehen hinsichtlich der Erteilung von Auskünften aus dem Personenstandsregister an Hochschulen, Forschungseinrichtungen und öffentliche Stellen.

Die Regelung des § 66 Personenstandsgesetz (PStG) wurde im Rahmen der grundlegenden Reform des Personenstandsrechts zum 01.01.2009 getroffen. Diese spezielle Benutzungsregelung trägt dem Anliegen der Wissenschaft Rechnung, einen auf die Besonderheiten wissenschaftlicher Forschung abgestellten Zugang zu den Personenstandsregistern zu erlangen.

Die erforderliche Zustimmungserklärung der obersten Bundes- oder Landesbehörde entbindet das Standesamt nicht von einer Interessenabwägung und der Entscheidung über die Registerbenutzung (Nr. 66.1 Satz 4 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz). Die Benutzung der Personenstandsregister für wissenschaftliche Zwecke war zuletzt im Jahr 2015 Inhalt der durch den Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten des Landes Niedersachsen e. V. für die niedersächsischen Kommunen jährlich angebotenen Fortbildungsseminare.

Die Handhabung des § 66 PStG wurde seitens des Ministeriums für Inneres und Sport im Rahmen der vom 12. bis 14. September 2019 stattgefundenen Fachberatertagung des Fachverbandes der Standesbeamtinnen und Standesbeamten des Landes Niedersachsen e. V. und dem sich daran anschließenden Wunstorfer Kreis erneut thematisiert. Die dortigen Hinweise werden als „Informationen des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport“ in den vom Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten des Landes Niedersachsen e. V. im Herbst dieses Jahres veranstalteten, jährlichen Kreisschulungen an die niedersächsischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten weitergegeben und die Standesämter damit noch einmal auf ihre Prüfungspflicht in der Anwendung des § 66 PStG hingewiesen.